

Berufsordnung für Berufsbetreuer/innen

1 Präambel

Berufsbetreuer/innen üben ihren Beruf als selbstständige Tätigkeit, als Mitarbeiter/innen einer Behörde oder eines Vereins aus.

2 Grundsätze zur Berufsausübung der Berufsbetreuer/innen

2.1 Aufgaben der Berufsbetreuer/innen

1. Berufsbetreuer/innen besorgen – nach Maßgabe der §§ 1896 ff BGB – die Angelegenheiten volljähriger psychisch Kranker oder körperlich, geistig oder seelisch Behinderter und nehmen deren Interessen gerichtlich und außergerichtlich wahr.
2. Dies geschieht in Achtung der Menschenrechte, Würde und Gleichheit der Klienten vor dem Gesetz sowie in Respektierung ihrer persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung.

2.2 Allgemeine Berufspflichten

1. Berufsbetreuer/innen üben ihren Beruf persönlich, eigenverantwortlich und unabhängig aus.
2. Berufsbetreuer/innen sind an die aktuell geltenden Regelungen des Betreuungsgesetzes gebunden. Sie sind verpflichtet, sich über die jeweils geltenden Vorschriften für die Berufsausübung zu unterrichten und diese zu beachten.
3. Berufsbetreuer/innen beschränken sich in ihrer Betreuungstätigkeit auf die ihnen seitens des Vormundschaftsgerichtes übertragenen Aufgabenkreise. Innerhalb dieser Aufgabenkreise haben die Betreuer/innen die Lebenssituation des betreuten Menschen zu verbessern, seine Eigenständigkeit zu fördern und Schaden von ihm abzuwenden.
4. Berufsbetreuer/innen orientieren sich in ihrem Handeln am Wohl und Willen des Klienten, an den berufsethischen Grundsätzen und der Berufsordnung. Sie sind nicht an Anweisungen durch Dritte gebunden und nur dem Klienten, ihrem eigenen Gewissen und dem Vormundschaftsgericht gegenüber verantwortlich.
5. Berufsbetreuer/innen üben ihren Beruf gewissenhaft, aufrichtig und sorgfältig aus. Sie übernehmen nur solche Betreuungen, für die sie die fachliche Kompetenz und menschliche Reife besitzen sowie über die zur Bearbeitung nötige Zeit verfügen.

Sie zeigen Toleranz, Respekt und Achtung für die Unterschiedlichkeit menschlichen Lebens, wie sie im Denken und Handeln ihrer Klienten zum Ausdruck kommt.

6. Das berufliche und außerberufliche Verhalten der Berufsbetreuer/innen muss der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die ihnen als stellvertretend für Andere Handelnde entgegengebracht werden. Berufsbetreuer/innen haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu schädigen. Insbesondere dürfen sie die Vertrauensbeziehung zu einem Klienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen.
7. Berufsbetreuer/innen setzen sich für die Weiterentwicklung ihres Berufsstandes ein.

2.3 Qualitätssicherung

Berufsbetreuer/innen im *BdB* sichern und entwickeln die Qualität ihrer Arbeit durch vielfältige Maßnahmen, die sie in einem *BdB*-Qualitätsregister dokumentieren können.

2.3.1 Leitlinien und Ethikrichtlinien

Berufsbetreuer/innen im *BdB* erkennen diese Berufsordnung, die Leitlinien und die Ethikrichtlinien des *BdB* als verbindliche Grundlagen ihres professionellen Handelns an.

2.3.2 Methodik, Selbstreflexion, kollegialer Austausch und Fortbildung

1. Berufsbetreuer/innen organisieren ihre berufliche Tätigkeit methodisch zweckmäßig und transparent.
2. Sie reflektieren ihre Arbeit im Sinne einer Selbstevaluation hinsichtlich ihrer Verantwortung und der asymmetrischen Machtverteilung in den Beziehungen zu ihren Klienten.
3. Berufsbetreuer/innen tauschen sich regelmäßig mit Berufskollegen aus und/oder nehmen Supervision in Anspruch.

4. Berufsbetreuer/innen sind gehalten, ihr hohes fachliches und methodisches Kompetenzniveau durch die stetige Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

2.3.3 BdB-Qualitätsregister

Berufsbetreuer/innen sollten Qualitätssicherungsmaßnahmen ergreifen und in einem BdB-Qualitätsregister öffentlich dokumentieren. Für die Aufnahme und den Verbleib im BdB-Qualitätsregister sowie für Schiedsverfahren gelten folgende grundsätzliche Regelungen:

2.3.3.1 Grundvoraussetzungen

1. Für die Aufnahme im BdB-Qualitätsregister weisen die Berufsbetreuer/innen bzw. die Vereine die erforderlichen Voraussetzungen in Hinblick auf die Qualifikation und die Strukturqualität nach.
2. In das BdB-Qualitätsregister können auch Berufsbetreuer/innen und Vereine aufgenommen werden, die nicht Mitglied des BdB sind. Voraussetzung ist die Anerkennung der BdB-Berufsordnung, der Leitlinien und der berufsethischen Grundsätze sowie der vorrangigen Zuständigkeit der BdB-Schiedskommission im Streitfall.

2.3.3.2 Fortbildung mit Nachweis

1. Im BdB-Qualitätsregister registrierte Berufsbetreuer/innen sind dazu verpflichtet, ihr hohes fachliches und methodisches Kompetenzniveau durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen zu erhalten. Die näheren Regelungen werden durch das Qualitätsregister getroffen.
2. Im BdB-Qualitätsregister registrierte Berufsbetreuer/innen und Vereine teilen die für das Register festgelegten Anforderungen mit.

2.3.3.3 Gütesiegel

1. Im BdB-Qualitätsregister registrierte Berufsbetreuer/innen erhalten vom Berufsverband ein Gütesiegel, das ihnen die Qualitätssicherungsmaßnahmen bescheinigt. Dieses Gütesiegel wird, bei Erfüllung aller Qualitätsstandards, jeweils nach drei Jahren neu erteilt.
2. Werden einzuhaltende Qualitätsstandards bei der Neuerteilung des Gütesiegels nicht erreicht, wird das Gütesiegel nicht weiter erteilt und die Erlaubnis zur Verwendung erlischt.

2.3.3.4 Schiedsverfahren

1. Bei Streitigkeiten ist die Schiedskommission des BdB anzurufen. Die Schiedsordnung gilt auch für Verfahren im Rahmen des BdB-Qualitätsregisters.
2. Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ist die Entscheidung der Schiedskommission abzuwarten.

3 Pflichten gegenüber Klient/innen

3.1 Vertrauensschutz

3.1.1 Schweigepflicht

1. Berufsbetreuer/innen sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sie müssen alle Informationen über ihre Klienten, deren Krankheiten und allgemeine Lebenssituation, die ihnen durch ihre Arbeit bekannt werden, streng vertraulich behandeln und dürfen solche Informationen gegenüber Dritten nur in dem Umfang offenbaren, wie es zur Erfüllung der Betreueraufgaben oder auf der Grundlage einer gesetzlichen Meldepflicht erforderlich ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Betreuung.
2. Berufsbetreuer/innen sind zur Herausgabe personenbezogener Informationen befugt, soweit dies zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussagen und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

3. Sämtliche elektronisch oder schriftlich vorliegenden Aufzeichnungen sind nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften für personenbezogene Daten gegenüber Dritten zu sichern.
4. Berufsbetreuer/innen belehren auch ihre Mitarbeiter über die Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.

3.1.2 Aufklärungspflicht

1. Berufsbetreuer/innen informieren ihre Klienten über die rechtlichen Folgen der Einrichtung einer Betreuung.
2. Berufsbetreuer/innen müssen wichtige Angelegenheiten vor deren Erledigung in angemessener Weise mit ihren Klienten besprechen.

3.2 Dokumentationspflicht

1. Berufsbetreuer/innen sind verpflichtet, über die im Zuge des Betreuungsprozesses ausgeführten Tätigkeiten aussagekräftige Aufzeichnungen zu erstellen.
2. Diese Unterlagen sind – auch nach Beendigung der Betreuung – über einen angemessenen Zeitraum hinweg aufzubewahren und gegen unsachgemäße Verwendung zu sichern.
3. Der/die Betreuer/in hat dem Klienten auf dessen Verlangen grundsätzlich Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren, soweit es dessen Wohl entspricht.

3.3 Wahrung der persönlichen Integrität / Abstinenzgebot

1. Berufsbetreuer/innen gestalten die beruflichen und persönlichen Beziehungen zu ihren Klienten ausschließlich unter dem Aspekt der Erfordernisse der Unterstützung und des stellvertretenden Handelns.
2. Eine professionelle Distanz muss auch gegenüber Angehörigen oder sonstigen Personen, die dem Klienten nahe stehen, eingehalten werden.

3.4 Umgang mit Vermögenswerten des Klienten

1. Berufsbetreuer/innen haben ihnen anvertraute fremde Vermögenswerte sachkundig und mit besonderer Sorgfalt zu verwalten und dabei jegliches Eigeninteresse auszuschließen.
2. Berufsbetreuer/innen müssen fremde Vermögenswerte von ihrem eigenen Vermögen getrennt halten.
3. Fremde Vermögenswerte im Gewahrsam von Berufsbetreuern/innen sind vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

3.5 Honorar und Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Berufsbetreuer/innen vereinbaren keine niedrigeren Vergütungen als die gesetzlich vorgeschriebenen.

4 Berufliches Verhalten

4.1 Büroniederlassung

1. Berufsbetreuer/innen sind verpflichtet, die sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine qualifizierte Betreuungsarbeit vorzuhalten.
2. Die räumliche Trennung zwischen beruflicher und privater Sphäre des/der Berufsbetreibers/in ist zu gewährleisten.

4.2 Vertretung

1. Der/die Berufsbetreuer/in gewährleistet, dass die eigene krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretung gesichert ist.
2. Berufsbetreuer/innen eines Gerichtsbezirkes sind grundsätzlich zur krankheits- oder urlaubsbedingten Vertretung von Berufskollegen bereit.

4.3 Kontinuität und Erreichbarkeit

Berufsbetreuer/innen gewährleisten gegenüber dem Klienten und dem Gericht die Kontinuität ihrer Betreuungsarbeit. Zudem sorgen Berufsbetreuer/innen zuverlässig für eine angemessene Erreichbarkeit.

4.4 Haftpflicht

Berufsbetreuer/innen sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abzusichern.

5 Berufsausübung

5.1 Kollegiale Zusammenarbeit

Berufsbetreuer/innen suchen den fachlichen Austausch mit Berufskolleg/innen und sind offen für kollegiale Zusammenarbeit.

5.2 Beschäftigung von Personal / Delegation

1. Berufsbetreuer/innen dürfen die persönlich zu erbringenden Betreuungstätigkeiten nicht in die Verantwortung anderer Personen delegieren.
2. Beschäftigen Berufsbetreuer/innen Mitarbeiter oder Hilfskräfte, so haben sie diesen angemessene Arbeitsbedingungen und der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Verträge anzubieten.

6 Stellung zu Kolleg/innen und anderen Berufsgruppen

1. Das Verhalten der Berufsbetreuer/innen gegenüber Kolleg/innen ist bestimmt durch Hilfsbereitschaft und kollegialen Respekt. Kollegialer Respekt schließt unsachliche Kritik an der Berufsausübung anderer Berufsbetreuer/innen aus.
2. Konkurrenz zwischen Berufsbetreuern/innen darf nicht dazu führen, einen Kollegen direkt oder indirekt aus dem Berufsfeld verdrängen zu wollen.

3. Berufsbetreuer/innen verstehen sich als Teil des lokalen bzw. regionalen Betreuungs-, Beratungs- und Hilfenetzwerkes für Menschen mit psychischen Krankheiten oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen. In der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe sind Berufsbetreuer/innen kooperativ und sachlich.

7 Werbung, Öffentlichkeit und Verzeichnisse

1. Der/die Berufsbetreuer/in darf in der Öffentlichkeit über seine/ihre Tätigkeit Werbung betreiben. Die Werbung sollte sachlich und berufsbezogen gestaltet sein. Jede übertriebene und aufwändige Form ist zu vermeiden.
2. Im *BdB*-Qualitätsregister registrierte Berufsbetreuer/innen und Vereine sind dazu aufgefordert, das dort erworbene Gütesiegel für besonders intensive Bemühungen zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität in der Betreuungsarbeit in ihrer Außendarstellung zu kommunizieren.

8 Hinweis auf Mitgliedschaften

1. Hinweise auf Mitgliedschaften in Berufsverbänden der Berufsbetreuer/innen, einem Fachverband oder einem *BdB*-Qualitätsregister sind zulässig.
2. Akademische Grade dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie gesetzlich anerkannt sind.

9 Pflichten gegenüber dem Berufsverband

1. Berufsbetreuer/innen im *BdB* anerkennen die Satzung des Berufsverbandes, die Leitlinien für die Betreuungsarbeit, die Ethikrichtlinien und diese Berufsordnung.
2. Berufsbetreuer/innen teilen Änderungen ihrer mitgliedschaftsrelevanten Daten, wie z. B. des Namens, der Adresse, der Telekommunikationsverbindungen, der Kontoverbindung oder der Rechtsform der Berufsausübung, zeitnah der Geschäftsstelle des *BdB* mit.
3. Auf Anfragen des *BdB* antworten sie wahrheitsgemäß in einer angemessenen Frist.

10 Verstöße und Sanktionsmechanismen

1. Hat ein/e Berufsbetreuer/in begründete Hinweise auf ein standeswidriges Handeln eines Berufskollegen, soll sie/er in geeigneten Fällen zunächst versuchen, eine Klärung in einem persönlichen Gespräch herbeizuführen.
2. Hat ein/e Berufsbetreuer/in begründete Hinweise auf die Gefährdung des Wohls von Klienten durch schwerwiegende Verstöße eines Kollegen, dann soll er/sie initiativ werden.
3. Vor Einleitung eines strafrechtlichen Beleidigungs- oder Verleumdungsverfahrens oder eines zivilrechtlichen Abmahnungs- oder Unterlassungsverfahrens gegen einen Kollegen, der ebenfalls Mitglied im BdB ist, hat der/die Betreuer/in zunächst die BdB-Schiedskommission anzurufen und dort eine Entscheidung herbeizuführen.
4. Konflikte zwischen Berufsbetreuer/innen und anderen Beteiligten am Betreuungsverfahren sollen nach Möglichkeit außergerichtlich beigelegt werden.

11 Geltungsbereich, Inkrafttreten

Diese Berufsordnung wurde am 15.04.2011 von der Delegiertenversammlung des BdB verabschiedet und ist damit für alle Mitglieder verbindlich.